



Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule (Entschädigungsverordnung)

(vom 27. September 2021)

SKR Nr. 2.10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie die Sitzungs- und Taggelder des Gemeindeparlaments, der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Stadt und der Schule Schlieren.

§ 2 Gemeindeparlament

¹ Die Jahresentschädigungen der Mitglieder des Gemeindeparlaments betragen:

Grundentschädigung	Fr. 2'300.00
Zulagen:	
– Präsident/in	Fr. 2'800.00
– RPK Präsident/in	Fr. 4'000.00
– RPK Mitglieder	Fr. 2'000.00
– GPK Präsident/in	Fr. 4'000.00
– GPK Mitglieder	Fr. 2'000.00
– Präsident/in Spezialkommissionen und IFK	2. Sitzungsgeld
– Vizepräsident/in GP, RPK, GPK oder Spezialkommissionen pro geleitete Sitzung	2. Sitzungsgeld

² Zusätzlich besteht Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder für Sitzungen des Büros, des Gemeindeparlaments, der Kommissionen und für Parlamentsmitglieder, die behördliche Informationsveranstaltungen besuchen sowie für die Teilnahme an Interfraktionellen Konferenzen (IFK). Für die Teilnahme an IFK-Konferenzen werden pro Partei maximal für zwei Teilnehmende Sitzungsgelder ausbezahlt.

§ 3 Stadtrat

¹ Die Jahresentschädigungen der Mitglieder des Stadtrats betragen pauschal:

Präsident/in	Fr. 108'000.00
Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend sowie gleichzeitig Präsident/in der Schulpflege	Fr. 102'000.00
Vorsteher/innen Ressorts Finanzen und Liegenschaften sowie Bau und Planung	Fr. 76'500.00
Vorsteher/in Ressort Alter und Soziales	Fr. 68'000.00
Vorsteher/in Ressort Sicherheit und Gesundheit	Fr. 59'500.00
Vorsteher/in Ressort Werke, Versorgung und Anlagen	Fr. 51'000.00
Stellvertretung Stadtpräsident/in (1. und 2. Vizepräsident/in zusammen)	Fr. 3'000.00

² Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

³ Der Stadtrat kann aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Ressorts entsprechende Anpassungen bei den vorstehenden Entschädigungsansätzen im Rahmen des Gesamtbetrags in eigener Zuständigkeit vornehmen.

§ 4 Schulpflege

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder der Schulpflege (ohne Präsident/in) betragen pauschal:

Grundentschädigung	Fr. 10'000.00
Zulagen:	
– 1. Vizepräsident/in	Fr. 1'000.00
– 2. Vizepräsident/in	Fr. 300.00
– Leitung Ressort Kalktarren	Fr. 9'200.00
– Leitung Ressort Reitmen	Fr. 7'700.00
– Leitung Ressort Hofacker	Fr. 5'000.00
– Leitung Ressort Schulstr./Grabenstr.	Fr. 6'900.00
– Leitung Ressort Zelgli	Fr. 5'000.00
– Leitung Bereich Sonderpädagogik	Fr. 5'000.00
– Mitglied Bereich Sonderpädagogik	Fr. 1'500.00
– Verantwortliche/r Finanzen	Fr. 7'500.00
– Verantwortliche/r Liegenschaften	Fr. 5'000.00
– Leitung Bereich Betreuung	Fr. 3'500.00
– Verantwortliche/r Koordination Sekundarstufe	Fr. 1'000.00
– Schulbesuche Schlieren, inkl. Bericht	Fr. 75.00
– Schulbesuche externe Schulen, inkl. Bericht:	
Rayon 1	Fr. 100.00
Rayon 2	Fr. 200.00

² Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

³ Die Schulpflege kann aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Ressorts entsprechende Anpassungen bei den vorstehenden Entschädigungsansätzen im Rahmen des Gesamtbetrags in eigener Zuständigkeit vornehmen.

§ 5 Sozialbehörde

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder der Sozialbehörde (ohne Präsident/in) betragen pauschal:

Jahresentschädigungen	
– Grundentschädigung	Fr. 2'000.00
– Funktionszulage für das Vizepräsidium	Fr. 500.00
– Funktionszulage für die Referentinnen bzw. Referenten, welche regelmässig Aufgaben gemäss Art. 4 lit. c der Geschäftsordnung der Sozialbehörde erledigen	Fr. 1'000.00

² Den Mitgliedern der Sozialbehörde sind zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen Sitzungsgelder gemäss § 11 auszurichten.

§ 6 Bürgerrechtskommission

¹ Die jährliche Grundentschädigung (ohne Präsident/in) beträgt Fr. 2'000.00.

² Den Mitgliedern der Bürgerrechtskommission sind zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen Sitzungsgelder gemäss § 11 auszurichten.

§ 7 Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der Hilfskräfte beträgt Fr. 40.00 pro Stunde. Angebrochene Halbstunden werden vergütet. Weiter besteht Anspruch auf eine angemessene Verpflegung.

§ 8 Erheblicher zeitlicher Mehraufwand

Übernimmt ein Behörden-, Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär temporäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat, die Schulpflege bzw. die Sozialbehörde eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

§ 9 Ständige Kommissionen und Ausschüsse

Der Stadtrat bzw. die Schulpflege legt die Entschädigungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen in den Vollzugsbestimmungen fest. Die Kommissionen haben ein Anhörungsrecht.

§ 10 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Der Stadtrat bzw. die Schulpflege legt die Entschädigungen der übrigen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse nach Massgabe der zu erwartenden Arbeitsbelastung von Fall zu Fall fest, sofern die Tätigkeit nicht durch Sitzungs- und/oder Taggelder angemessen abgegolten wird.

§ 11 Sitzungs- und Taggelder

Es gelten folgende Ansätze:

– Sitzungsgeld (bis zu 2 Stunden Dauer)	Fr.	100.00
– für jede weitere angebrochene halbe Stunde	Fr.	25.00
– Taggeld für den ganzen Tag (zirka 8 Std.)	Fr.	400.00

§ 12 Protokollführung und Sekretariatsarbeiten

Die Entschädigungen betragen pauschal:

a. Erstellung des Protokolls durch Mitglieder des Gemeindeparlaments oder der Behörde bzw. Kommission, sofern kein Anstellungsverhältnis mit der Stadt besteht: Pauschale, einschliesslich Sekretariatsarbeiten	Fr.	150.00
b. Erstellung des Protokolls durch Aussenstehende, die nicht dem Gemeindeparlament, der Behörde oder Kommission angehören, sofern kein Anstellungsverhältnis mit der Stadt besteht:	Sitzungsgeld zuzüglich pro Sitzung pauschal Fr.	100.00

§ 13 Friedensrichteramt

Die Entschädigung des Personals des Friedensrichteramts richtet sich nach den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen und dem vom Stadtrat festgesetzten Stellenplan.

§ 14 Feuerwehr

Der Stadtrat regelt den Sold und die Entschädigungen für die Mitglieder der Feuerwehr in den Vollzugsbestimmungen.

§ 15 Übrige Funktionäre

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Funktionäre werden vom Stadtrat und der Schulpflege in den jeweiligen Vollzugsbestimmungen festgesetzt.

§ 16 Teuerungszulagen

Der Stadtrat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode auf den Entschädigungen Teuerungszulagen im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen gewähren.

§ 17 Spesen

Den Mitgliedern von Behörden und weiteren Organen sowie den nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären werden die aus amtlichen Verrichtungen erwachsenden Auslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen vergütet. Ausgenommen sind die Telefonkosten, welche mit den Grundpauschalen abgegolten sind.

§ 18 Versicherungen und Vorsorge

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen bzw. Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert.

² Die Mitglieder des Stadtrats und der Schulpflege werden zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Die Kostentragung richtet sich nach den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen.

³ Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für die Mitglieder des Stadtrats und der Schulpflege nach den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen.

⁴ Die Mitglieder des Stadtrats und der Schulpflege, die der obligatorischen Versicherung bei der beruflichen Vorsorgeeinrichtung für das städtische Personal nicht unterstehen, können sich freiwillig bei dieser versichern lassen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der Vorsorgeeinrichtung für das städtische Personal.

§ 19 Entschädigung bei Nichtwiederwahl

Den Mitgliedern des Stadtrats und der Schulpflege wird, sofern sie erfolglos zur Wiederwahl antreten, die Jahresentschädigung während vier Monaten nach dem Feststehen der Nichtwiederwahl weiter ausgerichtet, selbst wenn die Konstituierung der neuen Behörde früher stattfindet und falls sie bis dahin das Amt ausüben. Führen sie das Amt länger als vier Monate aus, wird entsprechend die Jahresentschädigung bis zur Beendigung des Amts pro rata weiter ausgerichtet.

§ 20 Überprüfung der Entschädigungen

Der Stadtrat überprüft jeweils im dritten Jahr einer Legislaturperiode sämtliche in dieser Verordnung enthaltenen Entschädigungen.

§ 21 Vollzugsverordnung

Der Stadtrat erlässt die erforderliche Vollzugsverordnung und regelt darin die in eigener Kompetenz festzulegenden Entschädigungen.

§ 22 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule vom 14. April 2003 mit den seitherigen Änderungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Gemeindeparlament	1
§ 3 Stadtrat	1
§ 4 Schulpflege	2
§ 5 Sozialbehörde	2
§ 6 Bürgerrechtskommission	2
§ 7 Wahlbüro	2
§ 8 Erheblicher zeitlicher Mehraufwand	3
§ 9 Ständige Kommissionen und Ausschüsse	3
§ 10 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse	3
§ 11 Sitzungs- und Taggelder	3
§ 12 Protokollführung und Sekretariatsarbeiten	3
§ 13 Friedensrichteramt	3
§ 14 Feuerwehr	3
§ 15 Übrige Funktionäre	3
§ 16 Teuerungszulagen	3
§ 17 Spesen	4
§ 18 Versicherungen und Vorsorge	4
§ 19 Entschädigung bei Nichtwiederwahl	4
§ 20 Überprüfung der Entschädigungen	4
§ 21 Vollzugsverordnung	4
§ 22 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	4